



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 18.01.2018 Nr. 03

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §6 des Nds.
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen 47

Gemeinde Hörden am Harz

Haushaltssatzung 2018 + Bekanntmachung 57

Stadt Osterode am Harz

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der
Hundesteuer 2018 59

B-Plan Nr. 1 „Steinbreite“ OT Katzenstein, 3. Änderung 60

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Großraum Bad Lauterberg am Harz

Satzung 62

Sparkassenzweckverband Duderstadt

Verbandsversammlung vom 25.01.2018 80

Zweckverband „Erholungsgebiet Wendebachstausee“

Haushaltssatzung 2018 81

Zweckverband „Naturschutz- und Erholungsgebiet

Seeburger See“

Verbandsversammlung am 30.01.2018 83



Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)

Neubekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 die Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) beschlossen. Die Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am (Harz) Nr. 22 vom 12. August 2016 enthält einen Druckfehler. Deshalb wird der Text der Satzung nachfolgend neu bekannt gemacht:

Satzung

**der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 folgende Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bad Grund (Harz) – nachfolgend Gemeinde genannt - erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),

3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
 3. die Freilegung der Fläche,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen,
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4,
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen,
 8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
 9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
 10. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes,

11. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne vom § 47 Nr. 3 NStrG sind die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 5 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwands-spaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die ausschließ-lich oder deutlich (ganz) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen..... 75 %
2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die überwie-gend dem Anliegerverkehr dienen..... 60 %
3. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Park-streifen und Standspuren), Radwege sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 40 %
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege..... 50 %
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflä-chenentwässerung..... 50 %
 - e) für Parkflächen/Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestel-len..... 70 %
 - f) für niveaugleiche Mischflächen und überfahrbare Gehwege..... 50 %
4. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Park-streifen und Standspuren), Radwege sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus..... 30 %
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege..... 40 %

- c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung..... 40 %
 - e) für Parkflächen/Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen..... 60 %
 - 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG..... 30 %
 - 6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich (ganz) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen..... 75 %
 - 7. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 - 8. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen 40 %
 - 9. bei Fußgängerzonen..... 50 %
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung oder ein Abschnitt davon in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß § 7 und § 8 zu multiplizierenden Grundstücksflächen auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
- 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich lie-

gen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung (Straßengrenze) und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft,

4. wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 ergebenden Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung (Straßengrenze) und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden,

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke und Baulandteilflächen

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen	1,0000
2. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,2500
3. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000
4. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.....	1,7500
5. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,0000
6. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,2500
7. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen.....	2,5000
8. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit acht Vollgeschossen.....	2,7500
9. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit neun Vollgeschossen.....	3,0000
10. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit zehn Vollgeschossen	3,2500
11. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit mehr als zehn Vollgeschossen erhöht sich der Nutzungsfaktor 3,25 als Zuschlag für jedes weitere über zehn hinausgehende Vollgeschoss um je	0,2500

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und andere Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer

Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoszahl die Höhe der baulichen Anlagen fest, gilt in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO als Vollgeschoszahl die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,2; wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf die nächstniedrigere volle Zahl abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet wird. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(5) Setzt der Bebauungsplan weder eine Vollgeschoszahl noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl fest, gilt als Vollgeschoszahl die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf die nächstniedrigere volle Zahl abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet wird. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Vollgeschoszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke und Grundstücksteilflächen mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,0,5000
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie unbebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) oder Nutzung mit1,0000

- selbständigen Windkraft- oder selbständigen Photovoltaikanlagen
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)0,5000
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen, Viehunterstände) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung,1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt a).
- (2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus § 7 Abs. 2.

§ 9

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau von überfahrbaren Gehwegen oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
9. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
11. den Ausbau der Parkflächen (auch Standspuren) oder einer von mehreren,
12. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren,
13. den Ausbau von Busbuchten oder Bushaltestellen oder einer von mehreren,
14. den Ausbau der Böschungen, Schutz- und Stützmauern oder einer von mehreren.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Fall des Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

(1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

(3) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

(4) Der Ablösungsbetrag wird einen Monat nach Abschluss der Vereinbarung fällig.

§ 16

Begriffsbestimmungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzungen der ehemaligen Bergstadt Bad Grund (Harz) vom 2. Januar 2002, der ehemaligen Gemeinde Badenhausen vom 26. März 2002, der ehemaligen Gemeinde Eisdorf vom 12. Februar 2002 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19. Februar 2004, des ehemaligen Fleckens Gittelde vom 17. Januar 2003 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15. März 2012 und der ehemaligen Gemeinde Windhausen vom 17. Januar 2003 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 3. August 2016

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister



Harald Dietzmann

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz
für das Haushaltsjahr 2018**

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 02.03.2017, Nds. GVBl. S. 48, hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird	<u>2018</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	904.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	902.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	872.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	833.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	104.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 41.700,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	350 v.H.
-----------------------------	----------

Hörden am Harz, den 13.12.2017

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom **22.01.2018 bis 31.01.2018** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hörden am Harz, den 16.01.2017

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor



Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, 08.01.2018

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Gemäß § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Hundesteuer für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Vorjahr ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Höhe der Steuersätze für Hund ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Osterode am Harz vom 02.12.2016. In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze festgesetzt:

- a) für den ersten Hund 96,00 €
- b) für den zweiten Hund 126,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 159,00 €
- d) für den ersten gefährlichen Hund 525,00 €
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 630,00 €

Steuerpflichtige, die kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten bitte die Hundesteuer weiterhin bei Fälligkeit und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Bescheid vor dieser öffentlichen Bekanntmachung ergeben, an die Stadtkasse Osterode am Harz. Soweit ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Hundesteuer zur Fälligkeit abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Der Bürgermeister

In Vertretung



(Christiansen)



BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 1 „Steinbreite“ 3. Änderung (Katzenstein) der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 1 „Steinbreite“ 3. Änderung (Katzenstein) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Steinbreite“ 3. Änderung (Katzenstein) in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/steinbreite sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

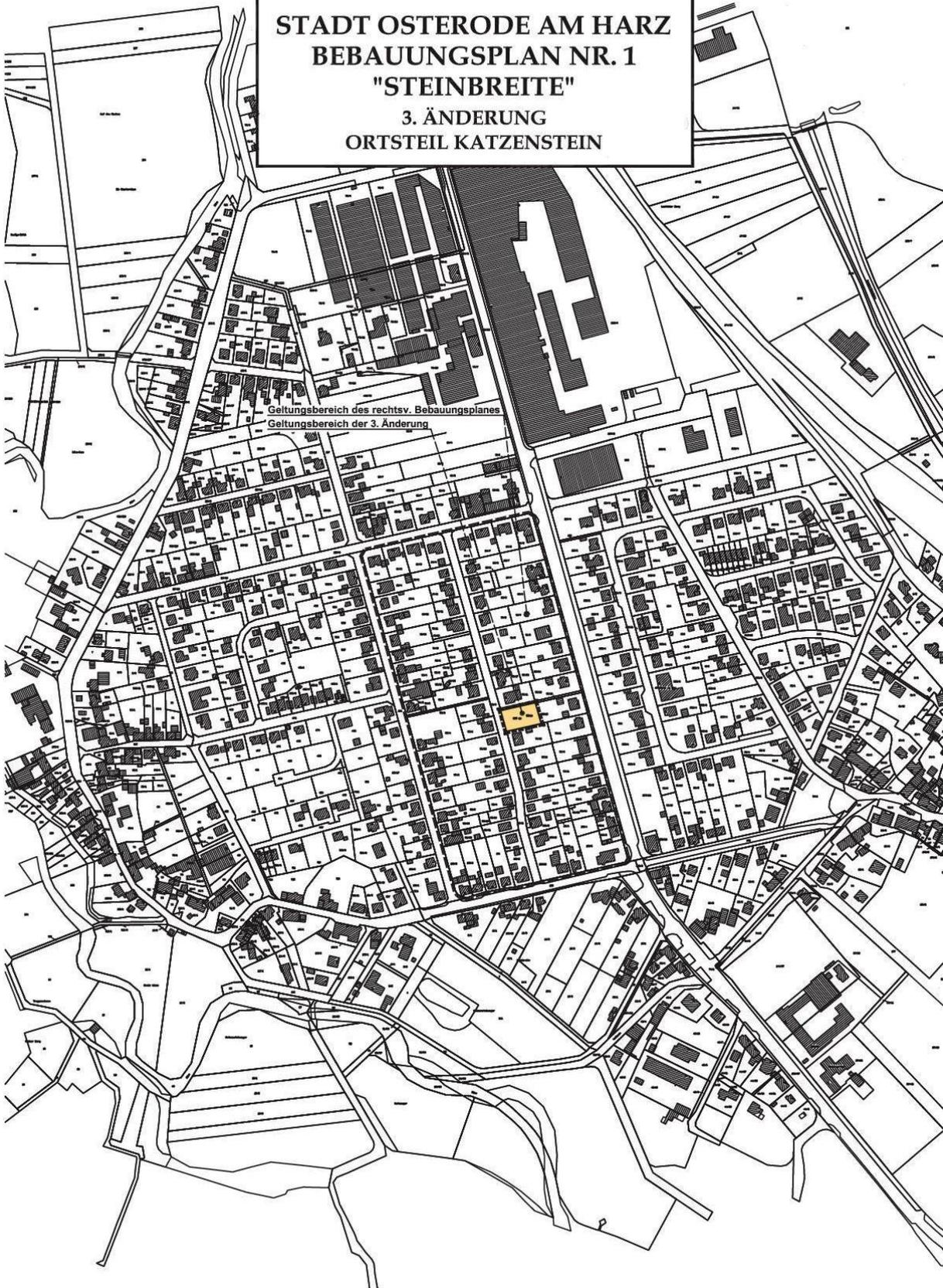
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 20.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Klaus Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
"STEINBREITE"
3. ÄNDERUNG
ORTSTEIL KATZENSTEIN**



Satzung

des

Abwasserverbandes

Großraum Bad Lauterberg im Harz

in 37431 Bad Lauterberg im Harz

im Landkreis Göttingen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

Aufgrund § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 11 Nr. 2 der Satzung des Abwasserverbandes Großraum Bad Lauterberg im Harz hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Großraum Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am **07.12.2017** die Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Großraum Bad Lauterberg im Harz sowie deren folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Großraum Bad Lauterberg im Harz. Er hat seinen Sitz in Bad Lauterberg im Harz.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) und des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 §7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden:

Stadt Bad Lauterberg im Harz,
Stadt Herzberg am Harz, Ortsteil Scharzfeld,
Stadt Bad Sachsa, Ortsteil Steina,
Stadt Braunlage, Bergstadt St. Andreasberg.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Unterschrift

„Abwasserverband Großraum Bad Lauterberg im Harz“

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Abwasser sowie Entwässern und Verwerten von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
 2. Die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Anlagen herzustellen, zu erhalten und zu erweitern.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften

- Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Stadt Herzberg am Harz (für den Ortsteil Scharzfeld)
- Stadt Bad Sachsa (für den Ortsteil Steina)
- Stadt Braunlage (für Bergstadt St. Andreasberg)

(2) Neuaufnahme von Mitgliedern bleibt vorbehalten.

§ 4
Unternehmen, Plan

Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband für seine in § 3 genannten Mitgliedsgemeinden eine Kläranlage in Herzberg am Harz, Ortsteil Scharzfeld, und die dazu erforderlichen Transportleitungen einschließlich Ortsnetze mit Ausnahme der Abwasserkanalisation von St. Andreasberg, die Abwasserhebewerke in den Gemeindegebieten Bad Lauterberg – Wiesenbek und Osterhagen – und Bad Sachsa-Steina -zu erstellen, zu unterhalten und für einen optimalen umweltgerechten Betrieb zu sorgen. Er hat die Grundstücke oder Rechte an Grundstücken für die gemeinsamen Anlagen zu erwerben und zu unterhalten. Die Betreuung der Regenwasserkanäle der jeweiligen Gemeinden kann als Dienstleistung gegen Entgelt ausgeführt werden.

Diese Aufgaben ergeben sich insoweit aus dem Plan für das Klärwerk und die Sammelleitungen, den Bestandsplänen für die Ortsnetze (ohne St. Andreasberg), und den Plänen für die Transportleitungen. Die Verbandsanlagen in St. Andreasberg beginnen unmittelbar hinter dem Regenwasserrückhaltebecken mit dem Übergabeschacht und der dort installierten Abwassermengenmeseinrichtung.

Bei Änderung der Pläne erhalten jeweils eine Zweitausfertigung der Pläne die Aufsichtsbehörde und die zuständige Wasserbehörde.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die beteiligten Gemeinden (§ 2) haben eine Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften sowie eine Gebühren- und Beitragssatzung zu beschließen.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt vier Schaubeauftragte (je Mitglied 1) für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Verband hat das Recht, das Ortsnetz der Stadt Braunlage, Stadtteil Bergstadt St. Andreasberg, mit in die Verbandsschau einzubeziehen.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 9
Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 10
Verbandsversammlung

- (1) Die Vertretung der Verbandsmitglieder nimmt die Verbandsversammlung wahr.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden die sie in der Verbandsversammlung vertretenden ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter, und zwar für die

Stadt Bad Lauterberg im Harz	2 ordentl. Mitglieder	2 stellv. Mitglieder
Stadt Herzberg am Harz	1 ordentl. Mitglied	1 stellv. Mitglied
Stadt Bad Sachsa	1 ordentl. Mitglied	1 stellv. Mitglied
Stadt Braunlage	1 ordentl. Mitglied	1 stellv. Mitglied

Verbandsversammlungsmmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmmitglieder sein.

- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Vertreter der Stadt Bad Lauterberg im Harz können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

§ 11
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmmitglieder sowie ihre Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachträgen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.

Der Vorsteher unterrichtet die Mitglieder des Vorstandes; sie sind befugt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung kann beschließen, die Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Satzung.

§ 13

Beschließen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (2) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Für Änderungen nach § 11 Nr. 2 der Satzung ist die Zustimmung von drei Mitgliedern erforderlich.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und deren Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit bestellt.
- (2) Wenn ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 10 (2) diese Position zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Der Vorstandsvorsteher hat einen ersten und einen zweiten Vertreter.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 16
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (und deren persönliche Stellvertreter) sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Vier ordentliche und vier stellvertretende Vorstandsmitglieder sind von der Stadt Bad Lauterberg im Harz, ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied sind von der Stadt Herzberg am Harz, ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied sind von der Stadt Bad Sachsa, ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied sind von der Stadt Braunlage vorzuschlagen.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 1995 und später alle fünf Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder werden bis zum Eintritt der neuen Mitglieder durch ihre Stellvertreter vertreten.

§ 18
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 30.000,00 EUR
- Die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren

§ 19
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens dreiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr findet mindestens eine Sitzung statt.

§ 20
Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schaden verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Esatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (4) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes

§ 22

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann einen Verbandsingenieur beschäftigen. Er hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte.
Sie sind im Rahmen eines Geschäfts- und Dienstverteilungsplanes tätig, der vom Verbandsvorsteher festgelegt wird.
- (2) Die Dienstkräfte werden vom Vorsteher eingestellt, der Ingenieur und der Abwassermeister im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Ist der Verbandsvorsteher nicht einer der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder, ist ein hauptamtlicher Geschäftsführer einzustellen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall vertritt ihn einer der beiden Vertreter.
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Vorsteher oder einem der beiden Vertreter gegenüber abgegeben wird.

§ 24

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 3 gilt auch für die Schaubeauftragten nach §7 der Satzung (Sitzungsgeld = Schaugeld).
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes setzt die Verbandsversammlung fest.

§ 25
Haushaltsführung

Für den Wirtschaftsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme der §§107,108,109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.

§ 26
Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Wirtschaftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 27
Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Er kann diese Aufgabe bis zur Höhe von 30.000,00 Euro dem Vorstandsvorsteher übertragen.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtrages und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung, soweit nichtplanmäßige Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden.

§ 28

Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstandsvorsteher stellt bis zum Ende des neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres nach dem Wirtschaftsplan auf und legt sie dem Vorstand und der Versammlung zur Kenntnis vor.

§ 29

Prüfung der Jahresrechnung

Die Haushalts- und Rechnungsführung wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag Niedersachsen e.V. in Hannover geprüft.

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Die Bemerkung der Prüfstelle zur Jahresrechnung legt der Vorstand mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und entsprechend dem Wirtschaftsplan erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

§ 32

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast (-allgemein-) verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder anteilig nach dem Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs des Vorjahres:
 - die Geschäftsführung,
 - den Kapitalsdienst und Betriebskosten des Klärwerkes Scharzfeld,
 - den Kapitalsdienst und Betriebskosten der Abwasserleitungen,
 - den Kapitalsdienst von neuen Pumpwerken
- (2) Der Mitgliedsbeitrag – Lasten für Ortsnetze – ist von den Mitgliedsgemeinden
 - Bad Lauterberg,
 - Herzberg am Harz für den Ortsteil Scharzfeld,
 - Bad Sachsa für den Ortsteil Steinafür den Kapitalsdienst und Unterhaltung der Abwasserleitungen, die im Plan des Verbandes festgelegt sind, zu entrichten.

- (3) Von der Mitgliedsgemeinde Bad Lauterberg im Harz sind die Betriebskosten zusätzlich für die Abwasserhebwerke Osterhagen und Wiesenbek zu erstatten.
- (4) Von der Mitgliedsgemeinde Bad Sachsa sind die Betriebskosten zusätzlich für das Pumpwerk Steina zu erstatten.

§ 33

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und zur Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - (a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - (b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 35

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Sie können maximal bis zur Hälfte der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes erhoben werden. Es gelten die §§32 und 34 Abs. 2 und 3, §32 mit der Maßgabe, dass es sich um den Trinkwasserverbrauch des vorletzten Jahres handelt.

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 37

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 4.Juli 2011.

§ 38

Bekanntmachungen

Für öffentliche Bekanntmachungen gelten die Regelungen über Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden. Der Verband kann auch durch die Amtsblätter der Landkreise Göttingen und Goslar bekanntmachen.

§ 39

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§40
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 EUR hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 6. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41
Verschwiegenheitspflicht

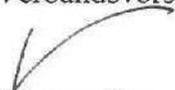
- (1) Für Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlung gelten hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 42
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 17.12.2001 außer Kraft.

Bad Lauterberg, am 07.12.2017

Der Verbandsvorsteher


Dr. Thomas Gans

Landkreis Göttingen
Der Landrat
- 20.1 -

Osterode am Harz, 16.01.2018

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Großraum Bad Lauterberg im Harz vom 07.12.2017 genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Auftrage

Pfister



Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 85. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Donnerstag, 25. Januar 2018, 17:30 Uhr
im Sitzungszimmer der Sparkasse Duderstadt, Bahnhofstr. 41, 37115 Duderstadt**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

1. **Angelegenheiten der Sitzungsordnung**

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

1.3 Genehmigung der Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung

2. **Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der anwesenden neuen Mitglieder der Verbandsversammlung**

3. **Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 7. September 2017**

4. **Mitteilungen des Verbandsgeschäftsführers und des Vorstandes**

5. **Bericht zum Abschluss des Geschäftsjahres 2017**

6. **Beschlussfassung zur Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze für den Vorsitz der Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführung**

7. **Anfragen und Anregungen**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Germeshausen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“
Landkreis Göttingen
Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee in Verbindung mit §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 und den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee am 05.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	28.500,00 €
	in den Aufwendungen auf	28.270,00 €
	Jahresüberschuss	230,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	4.790,00 €
	in den Ausgaben auf	4.790,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplans gedeckt sind.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.550,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Umlage des Verbandes beträgt 27.600,00 €.

Göttingen, den 05.12.2017

gez. Marc Hillebrecht
Vors. der Verbandsversammlung

gez. Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG vom 12.02. – 16.02.2018 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, Zimmer 130, öffentlich aus.

Göttingen den 16.01.2018

Gez. Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Dienstag, 30. Januar 2018, 18.00 Uhr

findet im Restaurant „Graf Isang“ in 37136 Seeburg, Seestraße 37
die zweite Sitzung der

**Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See**

statt.

Für die **öffentliche Sitzung** ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die konstituierende Sitzung der
Verbandsversammlung vom 23. Januar 2017
4. Beschluss über die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das
Haushaltsjahr 2016 und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
5. Änderung der Ordnung über Benutzungsentgelte
6. Errichtung der Sediment-Rückhaltung „(M4) Kleiner Bruch“
7. Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung der unter Punkt 6 genannten
Maßnahme bis max. Euro 290.000,--
8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018
einschließlich Wirtschaftsplan
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Martin Bereszynski

Vorsitzender der Verbandsversammlung